

Produzentenvertrag (Mustervertrag*)

mica – music austria

Stiftgasse 29, 1070 Wien

Tel: +43 1 52104

E-Mail: office@musicaustria.at

Website: www.musicaustria.at

* Die Musterverträge dürfen ausschließlich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die unentgeltliche Weitergabe eines Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn der Nutzer mit diesem Dritten den Abschluss eines Vertrags auf der Basis des betreffenden Mustervertrags beabsichtigt.

Die sonstige – entgeltliche oder unentgeltliche – Weitergabe der Musterverträge an Dritte, insbesondere im Wege der Verbreitung körperlicher Exemplare oder durch öffentliche Zugänglichmachung im Internet oder in anderen Systemen ist nicht gestattet; auf den Erhalt oder die tatsächliche Nutzung dieses Vertrags durch Dritte kommt es dabei nicht an.

Die Nutzung der Musterverträge für persönliche Zwecke verstößt nicht gegen Rechte Dritter.

Die vorliegenden Musikverträge ersetzen nicht die Konsultation eines Rechtsanwalts. Für die persönliche Beratung stehen mit den FachreferentInnen des *mica – music austria* SpezialistInnen aus verschiedenen Genres mit jahrzehntelanger Erfahrung in unterschiedlichen Bereichen des Musikbusiness zur Verfügung, für rechtliche Fragen und Vertragsprüfungen wird ein auf Musikverträge spezialisierter Rechtsanwalt hinzugezogen.

Das Deckblatt ist nicht Bestandteil des Vertrags.

PRODUZENTENVERTRAG¹				
abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen				
Auftraggeber² einerseits, und	[Name] [Adresse]			
Produzent andererseits, wie folgt:	[Name] [Adresse] [Kontoverbindung]			
1) Vertragsgegenstand	Der Auftraggeber erteilt dem Produzenten den Auftrag, folgende näher bezeichneten Tonaufnahmen („Vertragsaufnahmen“) in einwandfreier und veröffentlichungsfähiger Qualität herzustellen:			
	Künstler/Band			
	Anzahl Einzeltitle			
	Dauer der Einzeltitle (Durchschnitt)			
	Leistungen	<input type="checkbox"/> Aufnahme	<input type="checkbox"/> Mix	<input type="checkbox"/> Mastering
	Geplanter Produktionsbeginn			
	Geplantes Produktionsende			
	Geplante Studiotage			
	Spätester Ablieferungstermin			
2) Produktion	<p>2.1 Die Vertragsaufnahmen werden im Namen und auf Rechnung sowie unter der organisatorischen Leitung des Produzenten hergestellt. Die Herstellung der Vertragsaufnahmen einschließlich der Regieführung hat bis zur Ablieferung der technisch und künstlerisch einwandfreien Masterbänder unter der persönlichen Leitung und Überwachung des Produzenten zu erfolgen.</p> <p>2.2 Der Auftraggeber ist selbst für die Beibringung der Interpretenrechte der unter Punkt 1. genannten Künstler verantwortlich.</p> <p>2.3 Den Produzenten trifft die Pflicht, sich sämtliche zur umfassenden Verwertung der Tonaufnahmen durch den Auftraggeber erforderlichen Rechte der weiteren auf den Aufnahmen mitwirkenden Interpreten zu sichern. Der Auftraggeber empfiehlt dabei den Einsatz von Künstlerquittungen.</p> <p>2.4 Der Auftraggeber trägt (zusätzlich zu dem unten ausgewiesenen Honorar des Produzenten)</p> <p><input type="checkbox"/> keine externen Kosten der Produktion</p>			

¹ Der vorliegende Vertrag regelt die Beziehung eines Auftraggeber zu einem Tonstudio/Toningeneur („Produzenten“). Der Produzent ist nicht mit dem Schallträgerhersteller im Sinne des § 76 UhrG zu verwechseln, der oftmals auch als Produzent bezeichnet wird. Dem Schallträgerhersteller kommen die Leistungsschutzrechte an der Aufnahme aufgrund der Finanzierung der Aufnahme zu. Schallträgerhersteller ist damit der Auftraggeber.

² Sollten in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sein, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

	<p>☐ die externen Kosten der Produktion laut dem Produktionsbudget Beilage .IA, jedoch beschränkt auf den in der jeweiligen Kostenart genannten Maximalbetrag. Über Anweisung des Produzenten überweist der Auftraggeber Positionen, die im Produktionsbudget vorgesehen sind, direkt an den dritten Vertragspartner. Zur Zahlung von darüber hinausgehenden Kosten ist der Auftraggeber nicht verpflichtet.</p> <p>2.5 Verwendet der Produzent bei der Produktion Samples, so hat er die diesbezüglichen Rechte auf eigene Kosten beizuschaffen.</p> <p>2.6 Der Produzent verpflichtet sich, ohne besondere Vergütung die Aufnahmen der zu produzierenden Titel, deren Abmischung und das Mastering so oft zu wiederholen, bis eine einwandfreie und veröffentlichungsfähige Qualität hergestellt ist.</p> <p>2.7 Der Auftraggeber ist Tonträgerhersteller im Sinne des Urheberrechtsgesetzes; ihm kommen daher die Leistungsschutzrechte an der Produktion zu.</p> <p>2.8 Das Eigentum an den Tonaufnahmen und den zugrunde liegenden Daten steht dem Auftraggeber zu. Den Produzenten trifft die Pflicht, die Daten vor Verlust und Zerstörung zu sichern. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Produzent sämtliche Daten herauszugeben und danach zu löschen.</p>
<p>3) Rechteübertragung</p>	<p>3.1 Der Produzent überträgt hiermit dem Auftraggeber mit der vollständigen Zahlung des Honorars gemäß Punkt 7. für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist (= derzeit in Österreich 70 Jahre nach Veröffentlichung) das umfassende, weltweite, übertragbare, sublizenzierbare und exklusive Recht, die Aufnahme zu nutzen, zu verwerten und zu bearbeiten.</p> <p>3.2 Die umfassende Rechteübertragung beinhalten insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungsschutzrechte des Produzenten; • das Recht, die Vertragsaufnahmen in welcher Zusammensetzung auch immer, beispielsweise im Rahmen einer Compilation, zu verwerten; • das Recht, den Produzenten namentlich zu nennen; • das Recht, die Vertragsaufnahmen auch unter Nennung des Produzenten zu bewerben; • das Recht, die Vertragsaufnahmen zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen, zu remixen oder zu sampeln; • das Recht, die Vertragsaufnahmen in Verbindung mit einem Film/Video, einem Game oder einer Werbung für den Auftraggeber (Eigenwerbung) zu verwerten; • das Recht, die Vertragsaufnahmen in Verbindung mit einer Werbung für Produkte oder Dienstleistungen Dritter (Fremdwerbung) zu verwerten; • das Recht zum Electronic Merchandising, insbesondere im Zusammenhang mit Klingeltönen und anderen Auswertungsformen über mobile Endgeräte. <p>3.3 Die umfassende Rechteübertragung umfasst insbesondere folgende Verwertungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vervielfältigung in jeder Konfiguration und Verbreitung, beispielsweise Herstellung von CDs, DVDs, Schallplatten und deren Verkauf; • Vermietung und Verleihung;

	<ul style="list-style-type: none"> • Sendung, insbesondere online, terrestrisch, über Satellit oder Kabel, analog oder digital, in Radio und Fernsehen, Stream; • öffentliche Darbietung und • umfassende Online-Verwertung (Zurverfügungstellungsrecht). <p>3.4 Der Auftraggeber erklärt die Annahme der Rechteübertragung.</p>
4) Rechte am produzierten Werk	Die Vertragsparteien beabsichtigen bei Vertragsabschluss nicht, dass der Produzent zu den aufgenommenen Werken schöpferisch beiträgt. Daher wird ausdrücklich vereinbart, dass dem Produzenten keine Kompositionsrechte an den aufgenommenen Werken zukommen soll. Ist der Produzent der Meinung, dass seine Leistungen ihm einen Anspruch auf eine Beteiligung am Werk einbringen könnten, so verpflichtet er sich zur umgehenden Bekanntgabe an den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist keinesfalls verpflichtet, den schöpferischen Beitrag zu übernehmen.
5) Exklusivität	<input type="checkbox"/> Optional: Der Produzent garantiert, die den Vertragsaufnahmen zugrunde liegenden Werke – in welcher Fassung auch immer - für die Dauer von xxx Jahren ab Ablieferung nicht neu aufzunehmen und zu verwerten bzw. aufzunehmen oder verwerten zu lassen (Titelexklusivität).
6) Zusicherungen	Der Produzent sichert zu, dass <ul style="list-style-type: none"> • ihm die Rechte an den Vertragsaufnahmen im Umfang der vertragsgegenständlichen Rechteeinräumung zustehen; hiervon ausgenommen sind jene Rechte, die von Verwertungsgesellschaften für Musikschafter treuhändig wahrgenommen werden und die daher vom Auftraggeber oder Verwerter gesondert abgegolten werden müssen; • er zur Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte an den Vertragsaufnahmen berechtigt ist; • die Vertragsaufnahmen keine Rechte Dritter verletzen oder gegen geltendes Recht verstoßen; • insbesondere sämtliche in den Vertragsaufnahmen enthaltenen „Samples“ geclart wurden; • er sämtliche ihm aufgrund der Vertragsbeziehung bekannt werdenden Informationen über das Auftraggeber, dessen Kunden und dessen Vertragsproduktion vertraulich behandelt.
7) Honorar	<input type="checkbox"/> 7.1. Variante A: Pauschalhonorar Für die vertragsgegenständlichen Leistungen und Rechteübertragungen steht dem Produzenten <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ein Honorar von pauschal netto EUR xxx (zzgl. Umsatzsteuer) zu; <input type="checkbox"/> Das Pauschalhonorar von netto EUR xxx (zzgl. Umsatzsteuer) umfasst die Verwertung von 10.000 Einheiten der Vertragsaufnahme (körperlich, beispielsweise auf CD, oder unkörperlich, beispielsweise über einen Online-Vertrieb). Mit der Verwertung der 10.001 Einheit wird das Pauschalhonorar neuerlich zu Zahlung fällig. Diese Regelung gilt für die 20.001, 30.001 usw. Einheit entsprechend. Der Auftraggeber hat die Pflicht, das jeweilige Überschreiten der 10.000-Einheiten dem Produzenten umgehend anzuzeigen. Er ist auf Verlangen verpflichtet, dem Produzenten einmal jährlich

	<p>die verwerteten Einheiten bekannt zu geben und entsprechende Unterlagen zu den Verkaufszahlen beizulegen.</p> <p>Das Honorar ist binnen 14 Tagen nach vollständiger Leistungserbringung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Mit der Zahlung sind sämtliche vertragsgegenständlichen Ansprüche des Produzenten abgegolten.</p>
	<p>7.1. Variante B: Beteiligung³</p>
	<p>7.1 Der Produzent erhält an sämtlichen Netto-Einnahmen des Auftraggebers aus der Verwertung der Vertragsaufnahmen eine Beteiligung von xxx%. Befinden sich auf einem Tonträger nicht ausschließlich vertragsgegenständliche Tonaufnahmen, so errechnet sich die Beteiligung titelanteilig.</p> <p>7.2 Das Auftraggeber rechnet mit dem Produzenten jeweils innerhalb von 1 Monat nach Ende eines jeden Kalenderhalbjahres ab. Die Auszahlung der Beteiligung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch den Produzenten, gegebenenfalls zuzüglich der Umsatzsteuer. Bei einem Auszahlungsbetrag von unter EUR 25,00 kann die Auszahlung unterbleiben und wird der Auszahlungsbetrag auf das nächste Jahr weitergerollt. Im darauffolgenden Jahr hat jedenfalls eine Auszahlung zu erfolgen.</p> <p>7.3 Der Produzent hat das Recht, die den Abrechnungen zugrunde liegenden Unterlagen des Auftraggebers selbst oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Parteienvertreter (Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder) überprüfen zu lassen. Ergibt die Überprüfung bei nur einer einzigen Abrechnung eine Abweichung von mehr als 3%, zumindest aber EUR 300,00, zu Ungunsten des Produzenten, so trägt der Auftraggeber die Kosten der Überprüfung, sonst der Produzent.</p>
<p>8) Sonstiges</p>	<p>8.1 Jede Vertragspartei ist für die steuerlichen und versicherungsrechtlichen Belange selbst verantwortlich. Im Falle der Direktabführung von Steuern durch den Auftraggeber oder deren Lizenznehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist der Auftraggeber zur entsprechenden Verrechnung mit den Beteiligungsansprüchen des Produzenten befugt. Eine allfällige Umsatzsteuer erhält der Produzent zusätzlich.</p> <p>8.2 Der Produzent wird den Auftraggeber bei gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung der erworbenen Rechte unterstützen. Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Verstöße Dritter gegen die Vertragsrechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten zu verfolgen.</p> <p>8.3 Für alle im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich der Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständig-</p>

³ Die Varianten werden auch oftmals kombiniert (fixes Honorar plus Beteiligung an den Erlösen); in dem Fall ist die Variante B wie folgt zu formulieren: Der Produzent erhält zusätzlich zum Pauschalhonorar an sämtlichen ...; weiters ist die Nummerierung zu korrigieren (7.1 (Pauschalhonorar), 7.2 Beteiligung usw.)

	<p>keit des für (Ort) sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.</p> <p>8.4 Erfüllungsort ist am Sitz des Auftraggebers.</p> <p>8.5 Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.</p> <p>8.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.</p> <p>8.7 Der gegenständliche Vertrag regelt die Vertragsbeziehungen der Vertragsparteien abschließend.</p> <p>8.8 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie vertragliche Erklärungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Erklärungen per E-Mail entsprechen der Schriftform.</p>	
<p>9) Unterschriften</p>	<p>Ort, Datum:</p>	<p>Ort, Datum:</p>
	<p>Produzent</p>	<p>Auftraggeber</p>
<p>10) Beilagen zum Vertrag</p>	<p><input type="checkbox"/> Beilage ./1: Produktionsbudget</p>	